

**Zeitschrift:** Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin  
**Band:** - (2003)  
**Heft:** 58

**Artikel:** Schweiz-Südafrika: Abgewürgte Forschung  
**Autor:** Kreis, Georg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-552215>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

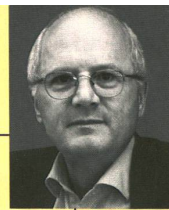
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Der Historiker Prof. Dr. Georg Kreis leitet das interdisziplinäre Europainstitut der Universität Basel und präsidiert die Leitungsgruppe des Nationalen Forschungsprogramms «Beziehungen Schweiz-Südafrika» (NFP 42+).

## Schweiz-Südafrika: Abgewürgte Forschung

**W**er sich mit umstrittener Zeitgeschichte beschäftigt, hat's leicht, Aufmerksamkeit für seine Arbeit zu gewinnen. Er hat es aber schwer, an die wichtigen und richtigen Dokumente heranzukommen. Die jüngste Wendung beim Zugang zu den Bundesakten, welche die Beziehungen Schweiz-Südafrika betreffen, hat dies erneut bestätigt.

Der Bundesrat hat den SNF am 3. Mai 2000 beauftragt, ein zusätzliches Modul zum Nationalen Forschungsprogramm «Schweizerische Aussenpolitik» (NFP 42) zur Klärung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen umzusetzen, und hat dabei eine Akteneinsicht in Aussicht gestellt, der innerhalb der üblichen 30-jährigen Sperrfrist eine «liberale Einsichtspraxis» unter Ausschöpfung bestehender Spielräume zugrunde liegt. Aufgrund dieser Zusicherung hat der SNF die Aufgabe angenommen und haben die Forschenden ihre Arbeit angetreten.

Am 16. April 2003 hat der gleiche Bundesrat ohne Rücksprache und ohne korrekte Orientierung die drei Jahre zuvor definierten Rahmenbedingungen aus zwei Gründen einseitig aufgekündigt: Zum einen wollte er schweizerische Unternehmen davor bewahren, dass sie durch Forschungsergebnisse in den Sammelklagen benachteiligt würden, und zum anderen wollte er den Bund davor schützen, dass die allenfalls so geschädigten Unternehmen mit Verantwortlichkeitsklagen gegen ihn vorgehen könnten. Der Begründung, dass man damit einer neu eingetretenen Situation habe Rechnung tragen müssen, ist entgegenzuhalten, dass allen Beteiligten von Anfang hätte klar sein sollen, worum es ging.

Der Frühjahrsentscheid bahnte sich durch eine im vorangegangenen halben Jahr stets restriktiver werdende Bewilligungspraxis an. Gesuche wurden immer schleppender be-

handelt und stets seltener bewilligt. Dadurch wurde ein Teil der Forschungsarbeit auf mehrfache Weise beeinträchtigt: Sie wurde teils blockiert, teils verzögert, die Dynamik wurde beeinträchtigt, die Energie für wissenschaftsfremde Demarchen konsumiert. Unklarheit über die Rechtslage dauerte auch nach dem April 2003 sowohl in der Bundesverwaltung wie auf Seiten der Forschenden an. Es vergingen dann mehrere Wochen, bis die ersten Verfügungen eintrafen, welche Gesuche zum Teil vom August oder September des Vorjahres betrafen und gegen die zu rekurrieren schon darum kaum mehr Sinn macht, weil die Forschung ei-

gentlich noch in diesem Jahr abgeschlossen werden sollte und nicht mit einer Rekursbehandlung innerhalb dieser Frist zu rechnen ist.

Das bundesrätliche Wort, man habe in dieser Sache der Forschung «so weit als möglich» entgegenzukommen versucht und es sei ein Anliegen, dass die Arbeiten trotz der geänderten Rahmenbedingungen «einen möglichst ungehinderten Abschluss» fänden, ist zwar gut gemeint, verschleiert aber das letztlich rücksichtslose Abwürgen des selber initiierten Abklärungsvorgangs.

Was bleibt in dieser Situation zu tun? Die Forschenden werden, soweit möglich, versuchen, die Aktensperre über auswärtige Archive zu umgehen. Mehrheitlich werden sie aber die Einschränkungen einfach hinnehmen müssen. Sie sind es ihrer Funktion und ihrer Leserschaft aber schuldig, die Behinderungen an den betreffenden Stellen deutlich zu markieren, damit keine falschen Vorstellungen über die Abklärungsmöglichkeiten aufkommen und das Programm nicht zu einer Alibiübung verkommt. Schon jetzt ist klar, dass das NFP 42+ kein Ruhmesblatt in der schweizerischen Forschungsgeschichte darstellt und die mit seiner Lancierung im Frühjahr 2000 eingetretene Anerkennung im Frühjahr 2003 ins Gegenteil verkehrt worden ist.

G. K.

In dieser Rubrik stellen Forschende ihre persönliche Meinung dar. Sie muss sich nicht mit jener des SNF decken.